

6/SN-195/ME

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300110/4 - Hag

Linz, am 13. September 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle); Entwurf - Stellungnahme

84 - 0875

Datum: 18. SEP. 1985

Vertellt 19. 9. 85 Krenz

Dr. Kleingruber

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Dank

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300110/4 - Hag

Linz, am 13. September 1985

-----  
DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle); Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 71.545/5-IV/2-85 vom 19. Juli 1985

An das

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Karlsplatz 1  
1015 Wien

-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 19. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der vorliegenden GGSt-Novelle soll die Möglichkeit eines ausdrücklichen Zurückweisungsrechtes von nicht entsprechenden Gefahrengut-Beförderungseinheiten geschaffen werden. Dieses Zurückweisungsrecht wurde bereits mehrfach bei Tagungen betreffend das GGSt von den Ländervertretern gefordert, da bei Verkehrskontrollen innerhalb Österreichs nach einer Beanstandung kaum mehr geeignete Maßnahmen zur Sanierung der Beförderungseinheit getroffen werden können. Insoweit wird das Novellenvorhaben begrüßt.

- 2 -

Zur Aufwertung der Rechtsstellung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge darf darauf hingewiesen werden, daß beim Amt der o.ö. Landesregierung eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen vorhanden ist, die für GGSt-Angelegenheiten zuständig sind und bei Kontrollen zugezogen werden. Zur Vermeidung paralleler Kontrollen sollte daher zwischen der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge und den Ämtern der Landesregierungen enges Einvernehmen gepflogen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidentum des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

